

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 129 i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Züssow vom 16.06.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Züssow erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.
- (2) Ansprüche des Amtes Züssow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.
Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird. Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.
- (3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen zu erheben.
 - Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - Für alle anderen Forderungen des Amtes werden Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

- (5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden.
Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleitung Finanzen bis 500,00 €

2 .vom Amtsvorsteher bis	2.500,00 €
3. vom Amtsausschuss über	2.500,00 €

- (6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 € übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.
- (7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann der Amtsausschuss den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.
- (2) Ansprüche des Amtes dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.
- (3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,
- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
 - wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
 - wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
 - wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- | | |
|---|------------|
| 1. von der Fachbereichsleitung Finanzen bis | 500,00 € |
| 2. vom Amtsvorsteher bis | 2.500,00 € |
| 3. vom Amtsausschuss über | 2.500,00 € |
- (5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:
1. Name und Wohnung des Schuldners,
 2. Höhe des Anspruches,
 3. Gegenstand (Rechtsgrund),
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.
- (2) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.
Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (4) Ansprüche können nur von dem Amtsausschuss erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

- (1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.
- (2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich - rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- (3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
 1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

- (6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leiters der Verwaltung unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

§ 6 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich - rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Amtes Züssow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes Züssow“ vom 06.12.2006 außer Kraft.

Züssow, den 26.06.2015


Dinse

Amtsvorsteherin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.07.2015
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.07.2015
Veröffentlichung einer Textfassung am 12.08.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 08 / 2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 26.06.2015


Dinse
Amtsvorsteherin